

Alles Gute.



Kassenindividuelle Anlage

zum **Gesamtvertrag nach § 83 SGB V**

über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorge

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

und der

LKK Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

§ 1 Ziel des Vertrages

Die Partner dieses Vertrages haben sich zum Ziel gesetzt Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zuzuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen „Sonnenschutz“ und „Hautpflege“ informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt. Die gesetzlich vorgesehene Untersuchung ab dem 35. Lebensjahr wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2 Geltungsbereich

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der LKK ab dem 20. vollendeten Lebensjahr, unabhängig von deren Wohnsitz.

§ 3 Anspruchsberechtigte Versicherte

- (1) Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach diesem Vertrag haben Versicherte der LKK gemäß § 2.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat jährlich Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt.

§ 4 Zur Durchführung berechtigte Vertragsärzte

Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach dieser Vereinbarung sind im Bereich der KVBW an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt.

§ 5 Leistungsinhalt

- (1) Die ärztlichen Maßnahmen umfassen folgende Leistungen:
 - Anamnese
 - Visuelle Ganzkörperinspektion (Untersuchung der Haut, einschließlich Kopfhaut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute; Gesamthautuntersuchung)
 - Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen.
 - Dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen (insbesondere Sonnenbrand in der Kindheit, atypische Naevi, Familienanamnese) und diesen die Möglichkeiten und Hilfe zur Vermeidung und zum Abbaugesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen. Es soll auch auf die besondere Gefährdung durch Sonnenbrände bei Kindern hingewiesen werden.
- (2) Die Auflichtmikroskopie kann als Zusatzleistung erbracht werden.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

§ 6 Vergütung

- (1) Die LKK vergütet die Leistungen nach § 5 Absatz 1 mit 25 EUR (Abr. Nr. 99841) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nrn. 10210, 10211 sowie 10212 EBM nicht abrechnungsfähig.
- (3) Bei Versicherten, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, ist die Abrechnung der Hautkrebsvorsorge nach dieser Vereinbarung nur alle zwei Kalenderjahre unter Verwendung der GOP 99841 zulässig.
- (4) Wird die Untersuchung mittels der Auflichtmikroskopie erbracht, so vergütet die LKK diese mit einem Zuschlag in Höhe von 6,00 € (Abrechnungsnummer 99842) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zusätzlich zu den Abrechnungsnummern 99841, 01745.
- (5) Eine privatärztliche Abrechnung für Leistungen dieses Vertrages ist unzulässig.
- (6) Bei Erbringung der Hautkrebsvorsorge nach § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist eine Abrechnung der Nr. 01745 EBM im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die berechtigten Vertragsärzte rechnen die Leistungen nach § 5 gegenüber der KVBW ab.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die LKK entsprechend der jeweils gültigen Formblatt-3-Richtlinien erfasst. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVBW und der LKK.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 23.12.2008. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung nach dieser Anlage endet, wenn die vertragliche Leistung durch Gesetz, Verordnung oder eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.